

# Familiensachen

Kindesherausgabe

a)

Wer hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht?

derjenige, der die Personensorge inne hat

Lösung  
D15

# Familiensachen

b)

Frank und Samy geben ihr Kind zu den Großeltern. Zum vereinbarten Zeitpunkt geben die Großeltern das Kind nicht zurück. Sie sind der Meinung, die Eltern sind unfähig das Kind zu erziehen und großzuziehen. Welche Möglichkeit haben die Eltern hier?

Lösung  
D15

Antrag beim Familiengericht auf Herausgabe des Kindes stellen

# Familiensachen

c)

Den Eltern wurde die elterliche Sorge entzogen. Das JA wurde als Vormund bestellt. Das Kind bleibt im Haushalt der Eltern wohnen. Das JA stellt dabei fest, dass das Kind im Haushalt der Eltern gefährdet ist. Besteht hier ein Herausgabeanspruch?

Lösung  
D15

ja, aufgrund der Vormundschaft

# Familiensachen

d)

Erläutern Sie die Vollstreckung bei einem Herausgabebeschluss!

Lösung  
D15

der Beschluss ist vollstreckbar, Ordnungsmittel können festgesetzt werden, Ordnungshaft ist möglich (§ 89 FamFG) – sollten die Mittel nicht ausreichen, erfolgt unmittelbarer Zwang (§ 90 FamFG)  
beim Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung, kann im Beschluss angeordnet werden, dass die Vollstreckung durch den GV erfolgen soll